

Cronemeyer Haisch Soester Str 40 D-20099 Hamburg

Buckminster NEUE ZEIT

Frau Mika Nixdorf

Königin-Elisabeth-Straße 46

Luisenkirchhof II

14059 Berlin

Per Mail: ChurchOf@Buckminster.de

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch
Partnerin

Alexander Lorf
Rechtsanwalt

Amelie Seidenader
Rechtsanwältin

Hannah Uffmann
Rechtsanwältin

Hamburg, 23. Juli 2024

Unser Zeichen: 144-24

Dr. Patricia Cronemeyer ./ Mika Nixdorf

Rechtswidrige Bildveröffentlichung und -nutzung unter <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebake!>

Aufforderung zur Unterlassung und Schadensersatz

Sehr geehrte Frau Nixdorf,

in obiger Angelegenheit sind wir mit der Interessenwahrnehmung von Frau Dr. Patricia Cronemeyer beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Grund und Gegenstand unseres heutigen Schreibens ist die nachfolgend abgebildete Bildveröffentlichung und -nutzung unter der oben genannten Webseite:



Bei diesem Bild handelt es sich um eine Fotomontage, die aus dem nachfolgend abgebildeten Lichtbild unserer Mandantin und weiteren Elementen zusammgebaut ist.



Originalbildnis

1. Verletzung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte

Unsere Mandantin ist Inhaberin der **exklusiven Nutzungsrechte** an dem Originalbildnis. Das Bild wurde im Rahmen eines professionellen Fotoshootings hergestellt und ihr wurden im Anschluss die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt. In die von Ihnen vorgenommene **Veröffentlichung** hat unsere Mandantin ebenso wenig eingewilligt wie in dessen **Bearbeitung**.

Es handelt sich hierbei um ein **Lichtbildwerk**, das gemäß §§ 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 5, 72 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießt. Unsere Mandantin hat vom Urheber dieses Werks insbesondere das **Vervielfältigungs-** (§ 16 UrhG) und das **Bearbeitungsrecht** (§ 23 UrhG) sowie das **Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG) eingeräumt bekommen. Neben der offensichtlichen Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung durch das Hochladen auf Ihrer Webseite haben Sie durch das Hinzufügen einer umgekehrten Schirmmütze, eines Barts sowie weiteren Elementen und Schriftzügen eine Bearbeitung vorgenommen. Hierfür ist jeweils die Einwilligung des Urhebers bzw. des Nutzungsrechteinhabers erforderlich, die Ihrerseits nicht vorliegt.

Daraus ergibt sich bereits ein **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch** hinsichtlich der Bildnutzung auf Ihrer Webseite gemäß §§ 97 Abs. 1, 16, 19a, 23 UrhG. Ferner ergibt sich ein entsprechender **Schadensersatzanspruch** im Wege der sogenannten **Lizenzanalogie**. Nach der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als **angemessene Lizenzgebühr** vereinbart hätten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit gewesen wäre und ob der Verletzer ohne Verletzung um eine solche Lizenz nachgesucht hätte. (vgl. BGH GRUR 2016, 184 Rn. 41 – Tauschbörse II; zum Geschmacksmusterrecht: BGH GRUR 2006, 143 (145) – Catwalk; BeckOK UrhR/Reber, 41. Ed. 15.2.2024, UrhG § 97 Rn. 121).

Entsprechend dem Hinweis auf der Webseite ganz unten ergibt sich, dass die Bildnutzung bereits seit dem **7. Juli 2024** erfolgt, vgl. Abbildung unten.

Berlin, am 07.07.2024 © Buckminster NEUE ZEIT

Kenntnis von der Bildnutzung hat unsere Mandantin erst seit dem **23. Juli 2024**.

Entsprechend der gängigen Lizenzpraktiken der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) beträgt eine Monatslizenz für eine Unterwebseite EUR 159,- (vgl. Abbildung unten).

Online-Nutzungen

Homepage / Website, Pop-Ups, Banner, Online-Shops*, Blogs

Online-Nutzungen			
Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	116 €	142 €	199 €
1 Monat	159 €	195 €	289 €
3 Monate	220 €	294 €	402 €
6 Monate	312 €	374 €	468 €
1 Jahr	489 €	585 €	762 €
3 Jahre	669 €	870 €	1.102 €

Gilt für die Einblendung auf einer TLD (Top-Level-Domain). Mehr als 1 TLD: siehe Zuschläge

* Bei Online-Shops: 50 % Zuschlag auf das entsprechende Honorar

Da eine Bildnutzung über die MFM-Lizenzen aber nur die Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), nicht aber auch noch die **Bearbeitung** (§ 23 UrhG) umfasst, ist vorliegend eine Erhöhung bei der Lizenz vorzunehmen. Denn Ihre vorgenommene Bearbeitung des Originalbildnisses ist nicht von einer regulären Online-Lizenz umfasst. Vorliegend ist daher die Erhöhung auf EUR 199,- angemessen.

2. Verletzung der Persönlichkeitsrechte

Die Bildveröffentlichung verletzt darüber hinaus auch das **Persönlichkeitsrecht** unserer Mandantin in der Ausprägung des Rechts **am eigenen Bild**, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie § 22 KunstUrhG. Die Veröffentlichung des Bildes einer Person begründet eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BGH, Urt. v. 29.9.202 – VI 449/19, ZUM 2021, 50 Rz. 17; BGH, Urt. v. 7.7.2020 – VI 250/19, ZUM-RD 2020, 642 Rz. 9; jeweils m.w.N.). Eine Nutzung in der erfolgten Form hätte der **Zustimmung** unserer Mandantin bedurft, die diese nicht erteilte. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG ist mangels Darstellung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses nicht ersichtlich. Die Bildveröffentlichung erfolgt erkennbar auch nur zur Bloßstellung unserer Mandantin und verfolgt keinen rechtfertigenden Zweck. Ein Unterlassungsanspruch besteht folglich auch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.

3. Rechtsfolge: Unterlassung und Beseitigung

Aufgrund des Vorstehenden sind Sie zur **Unterlassung** verpflichtet. Sie haben das Bild umgehend von Ihrer Webseite zu **entfernen**. Wir geben Ihnen die Gelegenheit, die durch die bereits eingetretene Rechtsverletzung begründete Vermutung ihrer Wiederholung durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auszuräumen. Hierfür haben wir Ihnen ein Muster beigelegt, dessen Sie sich bedienen können.

Die Pflicht zur Unterlassung umfasst nach der Rechtsprechung (KG, Urteil vom 25.09.2017, Az.: 10 U 110/16; OLG Hamburg, Urteil vom 07.07.2015, Az.: 7 U 29/12) auch die Verpflichtung, die entsprechenden Äußerungen in Suchmaschinen (auch Google-Cache) unauffindbar zu machen (sog. Suchmaschinenindexierung).

4. Rechtsfolge: Schadensersatz

Aufgrund der Urheberrechtsverletzungen stehen unserer Mandanten **Schadensersatzansprüche** zu. Dies umfasst insbesondere die **fiktive Lizenzgebühr** sowie die **Rechtsverfolgungskosten**. Für die urheberrechtswidrige Bildnutzung steht unserer Mandantin eine Lizenzgebühr in Höhe von **EUR 199,-** zu. Zudem ergibt sich aufgrund der Urheberrechtsverletzung auch Ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rechtsverfolgungskosten unserer Mandantin. Der Zahlungsanspruch ergibt sich sowohl aus § 97 Abs. 2 UrhG, als auch – verschuldensunabhängig – aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG, da die vorliegende Abmahnung **berechtigt** ist, den **gesetzlichen Anforderungen entspricht** und darüber hinaus dazu dient, Ihnen die **Durchführung eines kostenaufwendigen gerichtlichen Verfahrens zu ersparen** und entsprechend **in Ihrem Interesse** ist. Die Kosten bestimmen sich in Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nach dem Streitwert. Den Streitwert für die vorliegende Nutzung und den korrespondierenden Unterlassungsanspruch bemessen wir vorliegend mit **EUR 4.199,-**. Danach ergibt sich für unsere Mandantin Rechtsverfolgungskosten wie folgt:

Gegenstandswert: 4.199,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	434,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<hr/>	
Zwischensumme netto	454,20 €
19 % Umsatzsteuer	86,30 €
<hr/>	
zu zahlender Betrag	540,50 €

Nach BFH-Rechtsprechung ist die Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung eine steuerpflichtige Leistung unserer Mandantin an Sie (BFH, Urteil v. 13.02.2019 Az. XI R 1/17), sodass eine Umsatzsteuer zu berechnen ist. Eine entsprechende Rechnung erhalten Sie gegen Zahlung.

Insgesamt ergibt sich für unsere Mandantin aus dem Vorstehenden eine Gesamtforderung in Höhe von EUR 739,50, bestehend aus Lizenzschaden und Rechtsverfolgungskosten.

Wir sehen der Begleichung dieser Forderung und der Rücksendung der unterzeichneten Unterlassungsverpflichtungserklärung – im Original per Post und ggf. vorab per Telefax/Mail zur Fristwahrung – entgegen bis

Dienstag, den 30. Juli 2024.

Sollten Sie unseren Aufforderungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, werden wir die in diesem Schreiben geltend gemachten Unterlassungsansprüche **gerichtlich** im Wege des **einstweiligen Rechtsschutzes** durchsetzen und die Kostenforderung in unsere Kostenklage aufnehmen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich unsere Mandantin ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of Alexander Lorf.

Alexander Lorf

- Rechtsanwalt -

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich Frau Mika Nixdorf (handelnd unter „Buckminster NEUE ZEIT“), Königin-Elisabeth-Straße 46, 14059 Berlin, gegenüber Dr. Patricia Cronemeyer es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von Frau Dr. Cronemeyer zu bestimmenden Vertragsstrafe, die ggf. vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, zu unterlassen,

die folgende Bildaufnahme, die Frau Dr. Cronemeyer zeigt, erneut zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zum Abruf bereitzuhalten und/oder bereithalten zu lassen;



wenn dies geschieht wie unter <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel> seit dem 3. Juli 2024.

Ort, Datum

Mika Nixdorf